

AUSZUG

aus dem **Beschluß Nr. 0132/86** des Rates des Kreises Potsdam vom 18.06.1986

Erklärung von Flächen in

- der Gemeinde Fahrland
- der Gemeinde Langerwisch
- der Gemeinde Bergholz-Rehbrücke

zum Flächennaturdenkmal

Der Rat beschließt:

1. Gemäß § 13 Abs. 4 des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970, in Verbindung § 11 der 1. DVO zum Landeskulturgesetz werden nachstehende Flächen zum Flächennaturdenkmal erklärt:
 - 1.1. Die Unlandflächen Flur 1, Flurstück 102, der Gemarkung Kartzow
 - 1.2. Die Fläche Flur 4, Flurstücke 18, 19, 21, 22 und 23, der Gemarkung Langerwisch
 - 1.3. Die Fläche Flur 8, Flurstücke 3, 4, 5, 6, 7 und 8, der Gemarkung Bergholz-Rehbrücke
2. Der Stellvertreter des Vorsitzenden für Land- und Nahrungsgüterwirtschaft wird beauftragt
 - die Flächen kenntlich zu machen,
 - die Durchführung dieses Beschlusses entsprechend den Bestimmungen des Landeskulturgesetzes durch einen Maßnahmeplan in eigener Verantwortlichkeit zu untersetzen,
 - den ehrenamtlichen Naturschutz Helfern und örtlichen Räten diesen Beschluß zu erläutern,
 - die sich aus diesem Beschluß ergebenden Beschränkungen festzulegen und den örtlichen Räten und Nutzern zu erläutern und mitzuteilen.
3. Alle Veränderungen der bezeichneten Flächen, die Auswirkungen auf die Umweltbedingungen haben, bedürfen der Zustimmung des Stellvertreters des Vorsitzenden für Land- und Nahrungsgüterwirtschaft nach Stellungnahme der ehrenamtlichen Naturschutz Helfer.

Begründung:

Gemäß den angeführten gesetzlichen Bestimmungen unterliegt es dem Rat des Kreises, Aufgaben auf dem Gebiete des Landschaftsschutzes zu erfüllen. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, landschaftlich wertvolle und in ihrem ursprünglichen Zustand zu erhaltende Flächen als Naturdenkmale zu erklären. Für diese dieser Beschlußfassung zugrundeliegenden Flächen liegen Anträge und Begründungen der ehrenamtlichen

Naturschutzmitarbeiter vor. Nach Prüfung dieser Begründungen ist die Berechtigung der Anträge gegeben.

Das Schutzziel dieses Beschlusses besteht im wesentlichen darin, die bestandes-gefährdeten Tierarten und Pflanzen dieser Flächen über die Beibehaltung der gegenwärtigen Umweltbedingungen zu erhalten.

Alle von dieser Beschlußfassung betroffenen Flächen sind ökonomisch nicht wertvoll und werden nur in bescheidenem Maße genutzt. Die durch diesen Ratsbeschluß durchzuführenden Beschränkungen sind wirtschaftlich vertretbar und führen zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der Nutzer.

Die Bestandserhaltung der Flächen, der Tierarten und der Pflanzen entspricht den gesellschaftlichen Erfordernissen und den Forderungen des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen auf Pflege und Gestaltung der Landschaft zur weiteren Verbesserung der Lebensbedingungen der Werktätigen.

Der Beschluß steht im Einklang mit den Forderungen der ehrenamtlichen Mitarbeiter und den örtlichen Räten.

FND "Torfstich Kartzow"

1. Lage und Begrenzung

Bezirk: Potsdam
Kreis: Potsdam Land
Gemeinde: Kartzow
Eigentümer: Anna Knepper
Nutzer: LPG Neu Fahrland
Nutzungsart: Unland
Lage: Diese Unlandfläche befindet sich im Nordteil der Gemarkung Kartzow unmittelbar an der Kreisgrenze zum Kreis Nauen.
Flur 1, Flurstück 102
Begrenzung: Die Nordgrenze ist die Grenze zum Kreis Nauen. Die westliche Grenze bildet der Priorer Graben, und zum Süden schließt an diese Unlandfläche eine Feuchtwiese an. Die westliche Grenze ist die Apfelanlage der ZBE Satzkorn-Fahrland.
Flächengröße ca. 3 ha.

2. Begründung des Antrages

Bei der zu schützenden Fläche handelt es sich um eine zum größten Teil ausgetorfte Fläche. Diese Fläche besteht aus einer größeren und mehreren kleinen Wasserflächen, Teile von Feuchtwiesen, welche stellenweise mit dem Abraum der Torfgewinnung verfüllt wurden und mit Weiden bewachsen sind. Auf der Feuchtwiese ist ein großer Bestand geschützter, bestandsgefährdeter Pflanzen vorhanden; *Dactylorhiza incarnata*, *Dactylorhiza majalis* sowie weitere gefährdete schützenswerte Pflanzenarten.

Torfrestlöcher sind bedeutende Lurchlaichgewässer. Die gesamte Fläche ist der Lebensraum einiger geschützter, bestandsgefährdeter Tierarten, z. B. der Ringelnatter und der Rotbauchunke.

3.

Es ist ein komplexer Biotop von geschützten bestandsgefährdeten Pflanzen und geschützten bestandsgefährdeten Tierarten zu erhalten. Außerdem ist es ein Regenerationszentrum im großen Maßstab für Feuchtwiesenarten sowie für gefährdete Arten der Mark Brandenburg, wie *Carex nigra*, *Carex flagga* und *Carex disticha*.

Besonderen Schutz bedürfen die gesetzlich geschützten, bestandsgefährdeten Pflanzenarten Steifblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza incarnata*) und Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*) sowie die gesetzlich geschützten, bestandsgefährdeten Tierarten Ringelnatter (*Natrix natrix*) und Rotbauchunke (*Bombina orientalis*).

4. Behandlungsgrundsätze für die zu schützende Fläche

Landwirtschaft und Melioration: Biozid- und Düngereintrag durch aviochemische Maßnahmen sind zu vermeiden.

Eine Absenkung des Wasserspiegels ist nicht vorzunehmen.

Jagd und Angelsport: Die Jagd sowie das Angeln ist in diesem Gebiet verboten.

Kommunalwirtschaft: Die Ablagerung von Müll auf der Fläche ist unter allen Umständen zu unterlassen und zu verbieten.

Staatliche Organe: Beschilderung des Gebietes als FND. Berufung eines Gebietsbetreuers.

Vorschlag: Herr Horst Köpke
1551 Priort
Dorfstraße 21